

1700/J XXI.GP
Eingelangt am: 15.12.2000

ANFRAGE

der Abgeordneten Jung
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend anonyme Anzeige wegen illegaler Weitergabe von Kontoauszügen durch
Beamte

Am 5.12.2000 ist im Parlamentsklub der Freiheitlichen die Abschrift einer anonymen Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien eingegangen. Diese Anzeige gegen unbekannt hat folgenden Wortlaut:

„Als regelmäßiger Zeitungs - und auch Magazinleser fällt mir auf, daß ununterbrochen geheime Unterlagen von Behörden immer wieder in den gleichen Redaktionsstuben von verschiedenen Magazinen landen und anschließend sogar der Öffentlichkeit dargeboten werden. Ich möchte mir die Mühe machen, diese Fälle aufzuzeigen und deren strafrechtliche Relevanz überprüfen zu lassen. Es ist unglaublich, Vorgehensweisen wie „Datendiebstahl“ in den Medien anzuprangern und dann zu schweigen, wenn die so erlangten Unterlagen von Medien verwendet werden.“

In der Ausgabe des „NEWS“ - Magazins Nr. 47/00 wird auf Seite 33 in der rechten Spalte unter der Überschrift „5,6 Millionen für FP - Gewerkschaft“ über die „blauen Gewerkschaftskonten“ unter anderem folgendes berichtet: „Auf den NEWS vorliegenden Kontoauszügen finden sich alleine für die Jahre 1998, 1999 und 2000 Überweisungen der FPÖ in Höhe von 5,6 Millionen Schilling“. Einige Zeilen davor wird festgestellt: „Jene Fahnder, die die gesamten Zahlungsbelege des Kontos Nr. 7045222/000 der blauen Gewerkschaft FGÖ bei der Raiffeisen - Landesbank Niederösterreich - Wien sichten, können... .“

Aus dem Artikel, besonders aus den zwei genannten Auszügen geht eindeutig hervor daß der Zeitschrift „NEWS“ geheime Unterlagen der Wirtschaftspolizei, die diese im Rahmen der Ermittlungen im Fall „Kleindienst“ erhoben hat, zugegangen sind.

Ebenso kann man im „Format“ Nr. 45/00 vom 6.11.00 unter dem Titel „Rasterfahndung“ lesen: „... weist eine Format vorliegende vollständige Dokumentation von zwei AUF - Konten bei der Raiffeisenlandesbank seit 1998 regelmäßige Überweisungen der Bundespartei in Millionenhöhe aus (siehe Faksimile).“

Auch im „Profil“ vom 20. November 2000, Nr.47, ist zu lesen: „Profil liegenbrisante Datensätze des Hauptkontos (Nr.7.04.5222) der Freien Gewerkschaft Österreich (FGÖ) bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich - Wien vor“

In allen diesen Fällen wurden von der Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen eingesehene und beschlagnahmte Kontoauszüge an die drei genannten Magazine weitergeleitet.

Durch diese Weitergabe von vertraulichen Unterlagen setzten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter der Wirtschaftspolizei, Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches, oder auch andere „Beamte gemäß Strafgesetzbuch“, denen diese Unterlagen in Ausübung ihres Amtes zu gekommen sind, offenbar die strafrechtsrelevanten Tatbestände des „Amtsmißbrauches“ und der „Verletzung des Amtsgeheimnisses“.

Der/die Täter hielt(en) es ernstlich für möglich und fand(en) sich damit ab, daß diese geheimen Unterlagen geeignet sind, andere, nämlich zumindest die Gewerkschafter des FGÖ, an ihren Rechten zu schädigen. Sie wußten, daß die Unterlagen geheim sind und ihrer dienstlichen Verschwiegenheit unterliegen und dennoch gaben sie diese weiter und mißbrauchten dadurch ihre Befugnis in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen.

Ebenso haben die gleichen Personen ein kraft ihres Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis, Kontoauszüge der FGÖ, die durch die Wirtschaftspolizei eingesehen wurden, offenbart, obwohl dieses geeignet ist, private Interessen, nämlich zumindest die der Gewerkschafter der FGÖ, zu verletzen.

Ich stelle somit den Antrag, die Staatsanwaltschaft möge die geschilderten Sachverhalte in dieser Sache auf ihre strafrechtliche Relevanz überprüfen, insbesondere Vorerhebungen veranlassen, wie es zu der Veröffentlichung der geheimen Unterlagen gekommen ist und durch wen und gegen die dafür Verantwortlichen Anklage erheben.“

Obwohl diese Dokumente und Mitteilungen den Zeitschriften „NEWS“, „profil“ und „Format“ im Wege des Amtsmißbrauches, also auf verbrecherische Weise, zugekommen sein müssen, ist offenbar - unter Mißachtung des § 84 Abs. 1 StPO - bisher nichts gegen diese fortdauernden Gesetzesverletzungen, welche den genannten Zeitschriften durch ihren Nachrichtenwert auch zum finanziellen Vorteil gereichen und in Anbetracht ihrer fortdauernden Wiederholung wohl als gewerbsmäßige Delikte im Sinne des Strafgesetzes gedeutet werden müssen, geschehen.

§ 84 Abs. 1 StPO lautet wie folgt:

„Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.“

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

- 1.) Wann ist der oben angeführte Brief bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangt?
- 2.) Ist der Staatsanwaltschaft Wien bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien bereits bekannt, wie der Zeitschrift „NEWS“ die im oben angeführten anonymen Schreiben erwähnten Informationen zugekommen sind?
- 3.) Ist der Staatsanwaltschaft Wien bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien bereits bekannt, wie der Zeitschrift „Format“ die im o.a. anonymen Schreiben erwähnten Informationen zugekommen sind?
- 4.) Ist der Staatsanwaltschaft Wien bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien bereits bekannt, wie der Zeitschrift „profil“ die im o.a. anonymen Schreiben erwähnten Informationen zugekommen sind?

5.) Haben Beamte der Staatsanwaltschaft Wien bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien bereits ihre Pflicht zur Anzeigerstattung wahrgenommen und Anzeigen gegen bekannte oder unbekannte Täter in den jeweiligen Redaktionen der Zeitschriften „NEWS“ „profil“ oder „Format“ oder gegen Beamte Ihres Ministeriums oder des Bundesministeriums für Inneres wegen des Verdachtes der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 (1) StGB; des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302(1) sowie der Bestimmung anderer zur Ausführung einer Straftat nach § 12 StGB in Zusammenhang mit §§ 310(1) bzw. 302(1) StGB erstattet?

Wenn ja, wann und gegen wen ist mit welcher Begründung Anzeige erstattet worden bzw. wann und gegen wen wird mit welcher Begründung Anzeige erstattet werden?